

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2022

Nr. 2022/1947

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S) Taxen 2023

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Erwägungen

2.1 Taxfestlegung – Wirtschaftlichkeit

Anerkannte Institutionen haben ihre Leistungen wirtschaftlich zu erbringen. Die einzelnen Einrichtungen haben dazu ihre Betriebsabläufe laufend zu überprüfen und zu optimieren. Die Anwendung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 21 trägt zur Kostentransparenz bei, da die zweckgemässe Mittelverwendung nachvollziehbar offengelegt werden muss.

2.2 Veränderungen bei den Höchsttaxen

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung wird bei der Festlegung der Höchsttaxen 2023 bei den Grundkosten sowie den Betreuungskosten in den Bereichen A1, A2, B1, B2, C1, C2 und A6 eine Teuerung von 1.5% berücksichtigt. Aufgrund der Teuerung werden die Höchsttaxen in den Bereichen A3 und A4 sowie B3 und C3 für die Vergütung von Unterkunft und Verpflegung pauschal um Fr. 5.00 erhöht.

Zur Festlegung der Höchsttaxen, aber auch der individuellen Taxen, werden die letzten Jahresabschlüsse sowie die eingereichten Budgets 2023 der Institutionen herangezogen. Die Analyse der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass es sowohl im Bereich A als auch im Bereich B bei den individuellen Taxen zu Anpassungen kommt.

Im Bereich A ist ein Wandel in der Ausrichtung der Wohnangebote aufgrund veränderter Anforderungen an die Betreuung der Kinder und Jugendlichen feststellbar. Diese Entwicklung wird bei der Festlegung der individuellen Taxen durch eine leichte Anpassung um zusätzliche Fr. 10.00 der Höchsttaxe berücksichtigt.

Im Bereich B konnte festgestellt werden, dass vor allem bei den Angeboten für die Spezialbetreuung für erwachsene Menschen mit einer Behinderung und sehr auffälligem Verhalten die bisherige Höchsttaxe eine kostendeckende Finanzierung nicht mehr gewährleistet. Die Mehrkosten sind in erster Linie auf gestiegene Betreuungskosten aufgrund einer Zunahme von betreuungsintensiven Fällen zurückzuführen. Die Höchsttaxe wird dementsprechend für das Jahr 2023 zusätzlich zum geplanten Teuerungsausgleich erhöht.

2.3 Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B und C

Der Kanton Solothurn vergütet in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen.

2.4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit – Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn bearbeitet für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn ausschliesslich die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung leben, lösen ausschliesslich ausgestellte Einzelfallanerkennungen eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales lässt die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn zukommen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und den RRB Nr. 2022/781 vom 17. Mai 2022 (Budgetweisungen für das Jahr 2023):

Die Höchstattaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2023, wie im Anhang "Höchstattaxen 2023; Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S)" aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Höchstattaxen 2023

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Departement des Innern, Finanzen und Controlling

Amt für Gesellschaft und Soziales (6); CIR, LON, GON, KUR, HER, Admin (2022-062)

Gesundheitsamt; BAC

Aktuariat SOGEKO

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im
Kanton Solothurn; Email-Versand durch AGS/COR